



Landratsamt Miesbach | Postfach 303 | 83711 Miesbach

Stabsstelle 1.3
Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragter

Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Telefon: +49 8025 704 - [REDACTED]
Telefax: +49 8025 704 - [REDACTED]
[REDACTED]@lra-mb.bayern.de

Rosenheimer Str. 3
83714 Miesbach

Aktenzeichen: 0471
Ihr Zeichen: frag-den-staat.de ,219006

Miesbach, 06.08.2021

Betreff: Ihre Anfrage bezüglich Seniorenresidenz Schliersee, 219006

Sehr [REDACTED]

auf Grund Ihres per Email am 22.04.2021 eingereichten Antrages auf Zugang zum Prüfbericht die Seniorenresidenz Schliersee betreffend ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Für die Auskunft werden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben, hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Am 22.04.2021 beantragten Sie über frag-den-staat.de Zugang zu einem Prüfbericht bezüglich der Seniorenresidenz Schliersee.

Sie stützen Ihren Auskunftsanspruch auf das IFG. Zwar gibt es bundesweit meist eigene Informationsfreiheitsgesetze, jedoch hat sich der Bayerische Gesetzgeber zur Umsetzung der Vorgaben des Artikels 86 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für eine besonders schlanke Regelungslösung entschieden und einen Zugangsanspruch in einer einzigen Vorschrift, dem Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz geregelt.



Postanschrift:
Bankverbindung:
Öffnungszeiten:

Rosenheimer Str. 1-3 | 83714 Miesbach | **Telefon: +49 8025 704-0** | www.landkreis-miesbach.de
Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee | IBAN: DE22 7115 2570 0000 0000 75 | BIC: BYLADEM1MIB
Raiffeisenbank im Oberland | IBAN: DE52 7016 9598 0000 0561 70 | BIC: GENODEF1MIB
Mo bis Fr von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr | Do zusätzlich 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Die Europäische Union hat das Recht auf Informationsfreiheit im Kontext des Datenschutzes anerkannt und geregelt, dass zum Zweck des „In-Einklang-Bringens“ des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Informationsfreiheit die Regelungskompetenz nach Art. 85 Abs. 1 DSGVO an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übertragen wird.

Eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung des Datenschutzes enthält das Grundgesetz nicht. Die Regelungskompetenz unterliegt damit der konkurrierenden Gesetzgebung, so dass Länder Regelungen erlassen können, für die der Bund keine Regelungen erlassen hat (Art. 70 ff. GG).

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt in § 1 Abs. 1: „Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ... 2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie a) Bundesrecht ausführen...“.

Es gibt eine landesgesetzliche Datenschutzregelung für öffentliche Stellen: Nach Art. 1 Abs. 1 BayDSG gilt das Bayerische Datenschutzgesetz vom 15.05.2018 für öffentliche Stellen und Behörden des Freistaats Bayern, also auch Landratsämter. Ausnahmetatbestände nach Absätzen 2 bis 4 liegen nicht vor. Damit ist das BayDSG anzuwenden.

Die Verankerung des Auskunftsrechtes im Bayerischen Datenschutzgesetz unterstreicht die Absicht des Gesetzgebers, Auskunftsrechte im Lichte des Datenschutzes zu betrachten.

Art 39 BayDSG legt fest, dass jeder das allgemeine Recht auf Auskunft geltend machen kann, auch unabhängig davon, ob Volljährigkeit besteht oder ein bestimmter Wohnsitz. Auch Organisationen, wie beispielsweise Vereine können so zu den Berechtigten zählen. Zur Auskunft verpflichtet sind der Freistaat Bayern, die Gemeinden, Landkreise und andere Stellen. Anträge sind bei derjenigen Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt, zu stellen.

Eine Form für die Auskunftserteilung ist nicht vorgeschrieben, allerdings haben sich Antragsteller ausreichend zu legitimieren. Ihre Identität war zunächst nicht klar, per Email haben Sie die in der obigen Adressierung verwandten Daten angegeben.

Die von Ihnen begehrten Daten sind beim Landratsamt Miesbach vorhanden. Sie sind zum Zweck der Aufsicht über das Heim erhoben und gespeichert worden. Das Landratsamt Miesbach ist Verantwortlicher nach Art. 4 S. 1 Nr. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und eine öffentliche Stelle (Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayDSG), damit greifen die Regelungen der DSGVO und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

Damit haben Sie Ihren Antrag formell richtig an die richtige Stelle gerichtet.

Für die Erteilung der von Ihnen begehrten Informationen gelten die nachfolgenden Regelungen:
Nach § 39 Absatz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) ist ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft darzulegen. Bei zu übermittelnden personenbezogenen Daten an nicht-öffentliche Stellen muss die Übermittlung zulässig sein und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfen durch die Übermittlung der begehrten Information/en nicht beeinträchtigt werden.

Die Auskunft kann auch dann verweigert werden, soweit

1. Kontroll- und Aufsichtsaufgaben oder sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
2. sich das Auskunftsbegehren auf den Verlauf oder auf vertrauliche Inhalte laufender oder abgeschlossener behördeninterner Beratungen oder auf Inhalte aus nicht abgeschlossenen Unterlagen oder auf noch nicht aufbereitete Daten bezieht oder
3. ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

Absatz 2 regelt, dass von dieser Regelung diejenigen Auskunftsbegehren ausgenommen sind, die Gegenstand einer Regelung in anderen Rechtsvorschriften sind.

Absatz 3 besagt: Ausgenommen von der Auskunft nach Absatz 1 sind auch

1. Verschlussachen,
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegende Datei- und Akteninhalte sowie
3. zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat.

Absatz 4 regelt Stellen, auf die Absatz 1 nicht anzuwenden wäre.

Absatz 5 legt die Kostenpflicht fest.

Soweit zu den gesetzlichen Voraussetzungen auf eine Auskunftserteilung.

Anspruchsbegründende Voraussetzungen (Art. 39 Abs 1 S. 1 Bay DSG):

I Berechtigtes Interesse:

Ein berechtigtes Interesse kann im Grundsatz jedes von der Rechtsordnung gebilligte Interesse sein; berechnigte Interessen können rechtlich, wirtschaftlich oder ideell begründet werden. Das berechnigte Interesse ist somit grundsätzlich weit zu verstehen. Allerdings muss das berechnigte Interesse glaubhaft dargelegt werden; das Auskunftsinteresse ist nachvollziehbar zu schildern. Die kommerzielle Verwertung der so erlangten Informationen ist unzulässig, deshalb darf das Interesse nicht auf die entgeltliche Weiterverwendung gerichtet sein.

Sie haben angegeben, den „Prüfbericht Seniorenresidenz Schliersee“ erhalten zu wollen. Dazu müssten Sie Ihr „berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse“ glaubhaft darlegen.

Sie gaben als Begründung an: „Die Anfrage wird mit einem persönlichen Interesse aber auch dem sehr breiten Medienecho und dem offensichtlich großen öffentlichen Interesse zu dem genannten Seniorenheim begründet.“ Dazu fügten Sie verschiedene Links auf Videos und Artikel bei. Sie ergänzten in einer weiteren Email „Die Anfrage wurde von mir gestellt, um die Medienberichterstattung mit amtlich vorliegenden Unterlagen überprüfen zu können. Es geht mir hier also um die unabhängige Meinungs- und Willensbildung durch amtlich vorliegende Unterlagen.“

Es handelt sich hier also um ein allgemeines Informationsbedürfnis und zur Meinungsbildung neben den in den Medien erhältlichen Informationen und auf Grund großen Medienechos. Weitere (z.B.: räumliche oder persönliche) Bezüge Ihrer Person im Hinblick auf die in unserem Landkreis liegende Pflegeeinrichtung haben Sie nicht angegeben.

Hier darf daher an einem berechtigten Interesse zumindest gezweifelt werden. Wir gehen davon aus, dass Sie die Informationen nicht kommerziell weiterverwenden, was hilfsweise unsererseits untersagt wird, da Sie zu diesem Aspekt in Ihrem Antrag keine dezidierten Angaben gemacht haben.

II Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten:

Sollte das Auskunftsbegehren auf personenbezogene Daten gerichtet sein, dürfen diese nur übermittelt werden, sofern dies zulässig ist (Art. 5 BayDSG). Im Bericht sind allerdings keine personenbezogenen Daten enthalten.

III Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt:

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfen durch die Preisgabe der begehrten Informationen nicht beeinträchtigt werden.

Öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung sind tradierte Bausteine des Polizei- und Sicherheitsrechts. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt das gängige Verständnis folgendermaßen: „Der Begriff der ‚öffentlichen Sicherheit‘ [umfasst] den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen [...]. Unter ‚öffentlicher Ordnung‘ wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.“

(BVerfGE 69, 315 (352); vertiefend Denninger, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Kap. D Rn. 16 ff., 35 ff.)

In Sachen Seniorenresidenz Schliersee ermittelt in mehreren Strafverfahren die zuständige Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts verschiedener Delikte. Die Ermittlungen zu den Vorgängen im Heim sind noch nicht abgeschlossen, ebenso sind weitergehende strafprozessuale Schritte noch nicht beschrritten worden.

Eine Herausgabe jeglicher Informationen im Zusammenhang mit den Ermittlungen oder angestrebten Gerichtsverfahren kann einerseits den Ermittlungserfolg beeinträchtigen und andererseits die o.g. Rechtsgüter betroffener Beteiligter/ Beschuldigter negativ tangieren, so dass eine Herausgabe der Unterlagen aus diesen Gründen ausgeschlossen ist.

IV Ausgeschlossene Inhalte (Art. 36 Abs. 3 BayDSG)

In Frage kommen hier Berufs- oder Amts- (2.) bzw. private Betriebs- und/ oder Geschäftsgeheimnisse (3.)

Eine weitergehende Bewertung kann und muss hier auf Grund des oben geschilderten Nichtbestehens des Auskunftsanspruches unterbleiben.

V Anspruchshindernisse:

Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BayDSG regelt so genannte Anspruchshindernisse. Solche Anspruchshindernisse können sich im Zusammenhang mit entgegenstehenden Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben oder öffentlichen oder privaten Interessen (1.), dem Schutz der behördlichen Entscheidungsfindung sowie Arbeitsgrundlagen (2.) sowie einem unverhältnismäßigen Aufwand (3.) ergeben.

Die Anspruchshindernisse bewirken, dass ein nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG „an sich“ bestehender Anspruch doch nicht zu erfüllen ist. Sie entfalten diese Wirkung nicht kraft Gesetzes, sondern nur dann, wenn die öffentliche Stelle sie auf Grund einer Ermessensentscheidung dem Anspruch entgegensetzt.

Nachdem ein Auskunftsanspruch schon auf Grund Absatz 1 Satz 1 (s.o.) nicht besteht, ist an dieser Stelle auf diese Hindernisse nicht weiter einzugehen, wobei verschiedene Hinderungsgründe in Frage kämen und nach 1. und 2 im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu betrachten wären (z.B.: öffentliche oder private Interessen).

VI Spezialgesetzliche Regelungen nach Absatz 2:

Ausgenommen von der Regelung in Absatz 1 sind Auskunftsbegehren, die Gegenstand einer Regelung in anderen Rechtsvorschriften sind. Hier kommen ggf. die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) in Frage. Danach müsste der Träger der Seniorenresidenz den in Artt. 6, und 17 b PflWoqG genannten Transparenzvorschriften nachkommen und den Prüfbericht an die Bewohnervertretung übermitteln und den aktuellen Bericht bis zur Veröffentlichung eines neuen Berichts an gut sichtbarer Stelle in der Einrichtung aushängen oder auslegen sowie zur Veröffentlichung durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium) auf einer zentralen Internetseite freigeben. Die Vorschrift legt zwar spezialgesetzliche Transparenzvorschriften Ihr Auskunftsbegehren betreffend fest, allerdings kommt das Heim seiner Veröffentlichungspflicht im Internet nach unserem Kenntnisstand nicht nach. Diese Vorschrift richtet sich nicht an das Landratsamt Miesbach als zuständige Behörde.

Die in Artikel 16 Abs. 1 Nr. 2 PflWoqG getroffenen Beratungs- und Informationspflicht umfasst nicht die Herausgabe von Prüfberichten und greift mangels konkreten benannten berechtigten Interesses ebenso wenig.

Wir bedauern, Ihnen keine günstige Entscheidung mitteilen zu können. Sollten Sie Fragen haben, erreichen Sie mich gern auch telefonisch ab dem 02.09.2021.

Rechtsbehelfe:

Gegen diesen Bescheid können Sie einerseits

Eingabe beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz

Postfach 22 12 19, 80502 München

poststelle@datenschutz-bayern.de

einlegen oder

innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

